

Schiedsgerichts - Ordnung

der

Zürcher Handelskammer.

I. Zweck.

§ 1.

Die Zürcher Handelskammer errichtet ein „Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Verkehr“.

Zweck des Schiedsgerichts ist, bei geschäftlichen Streitigkeiten unter Kaufleuten und Industriellen, von denen wenigstens die eine Partei Mitglied der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich oder eingetragener Besucher der Zürcher Freitagsbörse ist, mit möglichster Raschheit endgültiges Recht unter den Parteien zu schaffen und dadurch die Anrufung der ordentlichen Gerichte entbehrlich zu machen.

II. Organisation.

§ 2.

Der Obmann und der Vize-Obmann des Schiedsgerichts werden von der Handelskammer auf drei Jahre gewählt. Die Handelskammer stellt auch den Protokollführer.

§ 3.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Regel in einer Besetzung von 5 Schiedsrichtern. Den Vorsitz führt der Obmann des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter. Zwei

Schiedsrichter werden von dem Obmann oder dessen Stellvertreter ernannt, je einen Schiedsrichter bezeichnen die Parteien.

Im beidseitigen Einverständnis der Parteien kann das Schiedsgericht unbedeutende Fälle auch in einer Besetzung von drei Mitgliedern entscheiden. In diesem Falle verzichten die Parteien auf das Recht, ihrerseits je einen Schiedsrichter zu bezeichnen.

§ 4.

Die Handelskammer stellt eine Liste von Personen auf, die sie für das Amt als Schiedsrichter geeignet hält und aus der regelmässig die von dem Obmann des Schiedsgerichts zu ernennenden Schiedsrichter gewählt werden sollen.

Die Parteien sind bei der Wahl der von ihnen zu bezeichnenden Schiedsrichter nicht an diese Liste gebunden.

§ 5.

Als Schiedsrichter darf nicht mitwirken, wer mittelbar oder unmittelbar an dem Streite beteiligt, oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist.

Die Ablehnung einzelner Schiedsrichter durch die Parteien ist nicht mehr zulässig:

- a) bei schriftlichem Verfahren: sobald die betreffende Partei sich zur Sache geäußert hat;
- b) bei mündlichem Verfahren: sobald mit dem Klagevortrag begonnen worden ist.

Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die Ablehnungsgründe einer Partei erst während des Verfahrens zur Kenntnis kommen.

III. Zuständigkeit.

§ 6.

Das Schiedsgericht tritt in Tätigkeit:

- a) wenn die Parteien beim Abschluss des Geschäfts ausgemacht haben, dass Streitfälle von dem Schiedsgericht der Zürcher Handelskammer entschieden werden sollen;

- b) wenn, ohne dass eine solche Abmachung besteht, beide Parteien den Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht stellen.

Ob die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen vorliegen, entscheidet endgültig das Schiedsgericht selbst.

IV. Verfahren.

1. Klageerhebung.

§ 7.

Der Antrag auf ein schiedsgerichtliches Verfahren ist schriftlich beim Sekretariat der Handelskammer einzureichen und muss enthalten:

1. Die Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts durch Vorlage des Schlusscheines, Bestätigungsschreibens etc., oder die Erklärung, dass sich der Kläger und der Beklagte dem Schiedsspruche unterwerfen.
2. Die Darstellung des Sachverhaltes nebst einem Klageantrag in zwei Exemplaren unter Beifügung der Beweismittel. Diese Darstellung des Sachverhaltes gilt im schriftlichen Verfahren (§ 11) als förmliche Klagebegründung.

2. Bildung des Schiedsgerichtshofes.

§ 8.

Der Obmann des Schiedsgerichts ernennt nach Annahme der Klage zwei Schiedsrichter, deren Namen er dem Kläger und dem Beklagten mitteilt mit der Aufforderung, je einen weiteren Schiedsrichter binnen fünf Tagen vom Empfang der Mitteilung an zu bezeichnen (§ 3) und eine Erklärung dieses Schiedsrichters beizufügen, dass er das Amt annimmt. Dem Beklagten übermittelt der Obmann gleichzeitig eine Abschrift des Klageantrages (§ 7²).

§ 9.

Erfolgt die Bezeichnung der weiteren beiden Schiedsrichter durch die Parteien nicht binnen der angegebenen Frist, so ernennt der Obmann seinerseits den dritten beziehungsweise auch den vierten Schiedsrichter. Er ist in diesem Falle nicht an die von der Handelskammer aufgestellte Liste (§ 4¹) gebunden.

Von der endgültigen Besetzung des Schiedsgerichts hat den Parteien Mitteilung zu machen.

3. Verfahren im Einzelnen.

§ 10.

Das Verfahren kann nach dem Ermessen des Obmanns mündlich oder schriftlich sein.

a) Schriftliches Verfahren.

§ 11.

Entscheidet der Obmann sich für das schriftliche Verfahren, so richtet er an den Beklagten die Aufforderung, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist eine Klagebeantwortung in zwei Ausfertigungen einzureichen. Die eine der Klagebeantwortungen erhält der Kläger mit einer von dem Obmann zu bestimmenden Frist zur Beantwortung.

Der Schriftenwechsel wird solange fortgesetzt, bis der Obmann den Sachverhalt für genügend aufgeklärt erachtet.

Wird eine der vom Obmann angesetzten Fristen versäumt, so gilt die Behauptung der Gegenpartei als anerkannt.

Der Obmann beendet den Schriftenwechsel durch Mitteilung an die Parteien. Er überreicht das gesamte Aktenmaterial den Schiedsrichtern nacheinander zu deren Information und bestimmt den Termin zur gemeinsamen Beratung und Abgabe des Schiedsspruches.

§ 12.

Hält das Schiedsgericht den Tatbestand noch nicht für genügend geklärt, so kann es weitere Massnahmen zur Klärung der Sachlage, insbesondere auch mündliche Verhandlung, beschliessen.

b) Mündliches Verfahren.

§ 13.

Entscheidet der Obmann sich für das mündliche Verfahren, so ladet er die Parteien durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung vor.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung können Schriftsätze ausgetauscht werden. Die Bestimmungen des § 11 finden hierbei sinngemässe Anwendung.

§ 14.

Die Parteien können bei der mündlichen Verhandlung sich der Unterstützung einer sie beratenden Persönlichkeit, zum Beispiel eines Rechtsanwalts, bedienen oder sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Persönlichkeit vertreten lassen.

§ 15.

Wenn eine Partei im mündlichen Termin unentschuldigt fehlt und sich nicht vertreten lässt (§ 14), so hat das Schiedsgericht, sofern es nicht das Urteil auf Grund der Akten fällen kann, anzunehmen, dass die säumige Partei die von der Gegenpartei aufgestellten Behauptungen anerkenne.

§ 16.

Die Vorladung von Zeugen liegt den Parteien ob; es ist jedoch dem Schiedsgericht unbenommen, seinerseits zur Aufklärung die Vernehmung weiterer Zeugen und Sachverständigen anzuordnen. Auch kann das Schiedsgericht ein Mitglied mit der Anstellung von Ermittlungen und mit der

Einsichtnahme in Bücher und Korrespondenzen beauftragt,
wenn die Parteien die Einsichtnahme gestatten.

4. Entscheidung.

§ 17.

Der Obmann soll, wenn es ihm angebracht erscheint,
auf einen Vergleich hinwirken.

Kommt kein Vergleich zustande, so entscheidet das
Schiedsgericht nach vorangegangener geheimer Beratung
mit Stimmenmehrheit durch Schiedsspruch. Bei der Vor-
kündigung des Schiedsspruches haben die Mitglieder des
Schiedsgerichts anwesend zu sein.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung
eines innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden
Frist vollstreckbaren, rechtskräftigen Urteils.

§ 18.

Der Vergleich oder der mit Gründen versehene Schieds-
spruch wird in ein Protokollbuch eingetragen.

Je eine Ausfertigung des Schiedsspruches wird den
Parteien zugestellt und auf der Kanzlei des Bezirksgerichts
Zürich unter Beifügung der Urkunden der Zustellung
niedergelegt.

V. Gebühren.

§ 19.

Im Vergleich oder Schiedsspruch ist eine Vergleichs-
oder Spruchgebühr von 10 bis 50 Franken festzusetzen und
den Mitgliedern des Schiedsgerichts und dem Protokollführer
ein Honorar von 10 Franken per Tagfahrt und die Reise-
auslagen, dem Obmann überdies ein Honorar von 20 bis
50 Franken zuzusprechen. Bei besonders ausgedehntem Ver-
fahren ist eine Erhöhung der Gebühren und Honorare im
das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt.

Die Handelskammer ist zur gerichtlichen Geltendmachung
der Kosten berechtigt. Der Obmann des Schiedsgerichts

kann aber auch im Einleitungsverfahren vom Kläger die Vorausbezahlung der mutmasslichen Kosten, unbeschadet eines etwaigen Rückgriffsrechts an den unrechthabenden Beklagten, verlangen.

VI. Veröffentlichung der Schiedssprüche.

§ 20.

Der Handelskammer steht es zu, Schiedssprüche, für die sie ein allgemeines Interesse bei der Kaufmannschaft vermutet, nebst Tatbestand, unter Weglassung der Namen der Parteien, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Zürich, den 1. Februar 1911.

Zürcher Handelskammer

Der Präsident:

H. Wunderly-von Muralt.

Der I. Sekretär:

E. Richard.